

Buchbesprechungen

Offer/Mävers: Beschäftigungsverordnung, Kommentar, 2. Auflage 2022

Von Andreas Dippe, LL. M. (Moskau), Rechtsanwalt in Berlin und Dresden

Konkurrenz belebt bekanntlich das Geschäft. Die erste Auflage dieses Kommentars im Jahr 2016 war die erste und damals einzige durchgehende Kommentierung der Beschäftigungsverordnung (BeschV). Sie füllte eine große Lücke im Arbeitsmigrationsrecht und wurde entsprechend positiv aufgenommen. Seit 2020 erscheint nun im Beck'schen Online-Kommentar Ausländerrecht eine ebenfalls durchgehende Kommentierung der BeschV, die von den Rechtsanwälten Sebastian Klaus, Darmstadt, und Wolfgang Breidenbach, Halle/Saale, mit Aktualisierungen im Dreimonatsrhythmus bearbeitet wird. Damit wurde es höchste Zeit für die im Sommer 2022 erschienene 2. Auflage des *Offer/Mävers*, die den Blick auf die Rechtslage zum Stand September 2021 vervollständigt.

Die schon an der 1. Auflage mitwirkenden Rechtsanwält*innen sind dem Kommentar treu geblieben: Petra Bark, Frankfurt/Main (§§ 6, 12, 25 BeschV, § 40 AufenthG), Anja Ewald, Frankfurt/Main (§§ 27, 28, 37 BeschV), Gabriele Mastmann, Frankfurt/Main (§§ 3, 10, 13, 15 BeschV, § 39 AufenthG), Dr. Gunther Mävers, Köln (§§ 1, 3, 15a–c, 19–21, 24a, 34, 35 BeschV, §§ 4a, 18, 18a, 18c, 82 AufenthG), Bettina Offer, Frankfurt/Main (§§ 8, 9, 10a, 14, 16, 17, 29, 36 BeschV, §§ 16a, 18b, 19c, 39, 40, 81a AufenthG) und Jan Werner, Eschborn (§§ 5, 18, 22–24, 30 BeschV, § 19 AufenthG). Alle bringen die nötige Erfahrung in der bekanntlich eher beratungslastigen Arbeitsmigration mit. Anstelle der ausgeschiedenen Anne Katrin Lutz vom Bundesarbeitsministerium (BMAS) bereichert als einziger nichtanwaltlicher Autor nun Dr. Rudolf Bünte das Team (§§ 2, 11, 26, 31, 32, 38, 39 BeschV, 16d AufenthG). Als Leiter der Koordinierungsstelle Migration der Bundesagentur für Arbeit ist er seit Langem ein ausgewiesener Experte in der Arbeitsmarktzulassung.

Mit dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz (FEG) wurde die BeschV ab März 2020 von der eigentlichen Fachkräftmigration (§ 18 Abs. 3 AufenthG) weitgehend entkoppelt und hat insofern an Bedeutung verloren. Die wesentliche Scharniernorm zur BeschV ist nunmehr § 19c Abs. 1 und 2 AufenthG. Daher entschieden sich die Herausgeber, im Sinne eines besseren Gesamtverständnisses zusätzlich zur BeschV auch die o. g. Regelungen des AufenthG zu kommentieren. Diese in systematischer Hinsicht diskutierbare Auswahl kann dem im Vorwort von Gabriele Mastmann erklärten Anspruch, das »Standardwerk zur deutschen Erwerbsmigration für Praktiker« darzustellen, freilich nicht ganz gerecht werden. Dafür blieben zu wesentliche Regelungen der Erwerbsmigration (etwa die Ablehnungsgründe, Arbeitsplatzsuche oder selbstständige Tätigkeit, §§ 19f, 20, 21 AufenthG) außen vor.

Den Einzelkommentierungen wurden wieder hilfreiche Auszüge aus Verordnungs- bzw. Gesetzesbegründungen vorangestellt, wobei leider vielfach keine nachvollziehbaren Quellenangaben zu den Drucksachen vermerkt wurden. Die Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit wurden jetzt nicht mehr mit abgedruckt, da die Herausgeber bei Drucklegung deren weitere Aktualisierung erwarteten, welche bis dato jedoch ausgeblieben ist. In den Kommentierungen sind diese Weisungen ebenso wie die Anwendungshinweise des Bundesinnenministeriums (BMI) zum FEG gut eingearbeitet. Da außer der Arbeits- und Innenverwaltung auch das Auswärtige Amt (AA) mit den deutschen Auslandsvertretungen eine wesentliche Rolle in den Einreiseverfahren spielt, könnte das AA-Visumhandbuch noch etwas mehr Beachtung im Kommentar finden.

Der Kommentar bietet anregende Argumentationsstränge und fundierte Analysen der Einzelvorschriften, ohne die Übergänge in benachbarte Rechtsgebiete auszusparen. Er bringt Licht und Konturen auch in scheinbar exotische, aber dennoch sehr praxisrelevante Bereiche der Arbeitsmigration, bei denen man ansonsten im Trüben fischen müsste. Der Kommentar scheut auch nicht vor kontroversen Positionen, etwa an den Schnittstellen zum Gesellschaftsrecht bzgl. der Gesellschaftsorgane nach § 3 Nr. 2 BeschV, der Reichweite der Nichtbeschäftigungsfiktionen nach § 30 BeschV oder dem Dauerthema Rechtsnatur der Vorabzustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach § 36 Abs. 3 BeschV. Dieser Kommentar ist schon daher ein Muss in jeder gut sortierten Bibliothek zum Arbeitsmigrationsrecht, wenngleich einige redaktionelle Schwächen noch zu beheben sind.

In Analogie zu einer alten Fußballweisheit: »Nach dem Kommentar ist vor dem Kommentar!« – im Juli 2022, d. h. nach Redaktionsschluss, wurde der neue § 24b BeschV eingeführt, um die fortschreitende Energiewende mit einer Liberalisierung von Beschäftigungen zur Errichtung und Instandsetzung von Windenergieanlagen auf See und Offshore-Anbindungsleitungen zu unterstützen. Im Februar 2023 veröffentlichten BMI und BMAS nun die Referentenentwürfe eines Gesetzes und einer Verordnung zur Weiterentwicklung der Fachkräfteeinwanderung, womit u. a. ein neuer § 2a BeschV zur Anerkennungspartnerschaft, ein vereinfachter § 6 BeschV zur Beschäftigung bei ausgeprägter berufspraktischer Erfahrung, ein neuer § 15d BeschV zur kurzzeitigen kontingentierte Beschäftigung und ein neuer § 22a BeschV zur Beschäftigung von Pflegehilfskräften eingeführt werden sollen. Man darf gespannt sein, wie der *Offer/Mävers* auch diese fortschreitenden Rechtsentwicklungen in der nächsten Auflage reflektieren wird.

- **Bettina Offer/Gunther Mävers.** *Beschäftigungsverordnung mit AufenthG (Auszug zur Arbeitsmigration)*, 2. Aufl. 2022, C. H. Beck München, 505 S., 109 €, ISBN 978-3-406-74954-4